

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Reform der
steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz)“

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 20. Februar 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt den Regierungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein wichtiger und dringlicher Schritt, um die private Altersvorsorge wesentlich attraktiver zu gestalten und den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger im Alter langfristig zu sichern und Altersarmut zu verhindern. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der in dem Regierungsentwurf genannten Maßnahmen ist aus Sicht der DK sehr wichtig, um die steuerlich geförderte private Altersvorsorge über alle Produktkategorien langfristig auf ein stabiles Fundament zu stellen und weiter ausbauen zu können.

Ein Meilenstein zur dringend notwendigen Stärkung der Wertpapierkultur ist aus DK-Sicht die Schaffung eines Altersvorsorgedepots ohne Beitragsgarantien, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, kostengünstig in verschiedene Anlageformen zu investieren. Auch die Abkehr von einer zwingenden Verrentung mit der Möglichkeit, Auszahlungspläne mindestens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr zu wählen, ist äußerst positiv und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern mehr Flexibilität in der Auszahlungsphase. Nicht zuletzt durch die stärkere Förderung über die geplanten Zulagen von Bürgerinnen und Bürgern mit geringerem Einkommen, Berufseinsteigern und Familien wird ein attraktiver (erster) Einstieg in die Anlage in Wertpapieren geschaffen.

Auf folgende besonders wichtige Punkte möchten wir vorab explizit hinweisen:

- Den geplanten Kostendeckel beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge halten wir für nicht erforderlich. Im Regierungsentwurf wird auf S. 45 selbst betont, dass „...durch den stärkeren Wettbewerb ... die Kosten der Altersvorsorgeprodukte sinken und die Effizienz der Anbieter steigt“. Es muss insbesondere vermieden werden, dass der Kostendeckel so niedrig ist, dass der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge nur für Selbstentscheider erwerbbar ist und er Kunden, die eine Beratung benötigen, nicht angeboten werden kann, da der Kostendeckel für ein umfassendes und jederzeit verfügbares Beratungsangebot nicht kostendeckend ist.
- Voraussetzung der Zertifizierung eines „allgemeinen“ Altersvorsorgevertrages ist, dass der Anbieter oder dessen Kooperationspartner mindestens einen Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge nach Absatz 1c anbietet, der wiederum zwingend (auch) online angeboten werden muss. Wir sprechen uns dafür aus, dass es für das Angebot eines „allgemeinen“ Altersvorsorgevertrages ausreichen sollte, einen Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge anzubieten. Dieser sollte nicht zwingend online angeboten werden müssen, aber online angeboten werden können. Wenn der Vertrag online angeboten wird, sollten sämtliche Dokumente in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können, damit kein Medienbuch erfolgt, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform. Generell sollte ein Beratungsangebot auch beim Standarddepotvertrag Altersvorsorge möglich sein, damit das Altersvorsorgedepot den unterschiedlichen Kundenbedürfnissen gerecht werden kann. Dies muss auch beim Kostendeckel berücksichtigt werden (siehe oben).
- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Gesamtrisikoindikator und die Effektivkosten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 [Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung)] berechnet werden. Dieser Ansatz ist für das neu einzuführende Altersvorsorge-Depot allerdings ungeeignet. Denn er lässt außer Acht, dass das Altersvorsorge-Depot ein Mantelprodukt darstellt, dass in aller Regel mehrere Anlageprodukte bzw. Finanzinstrumente umfassen wird.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

- Die nach der PRIIPs-Verordnung ermittelten Angaben beziehen sich aber ausschließlich auf einzelne Finanzinstrumente und enthalten damit keine Kosten der depotführenden Stelle (z.B. Depotentgelte). Das Altersvorsorge-Depot ist allerdings so angelegt, dass die depotführende Stelle als Anbieter des zertifizierten Altersvorsorge-Vertrages einzustufen ist. Aus diesem Grunde müsste die Offenlegung der Kosten für das Altersvorsorge-Depot in Bezug auf das Gesamtpaket inklusive aller gewählten Produkte gemäß den Vorgaben in Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ex-Ante Kosteninformation erfolgen.
- Um zu häufige Umschichtungen im Depot zu vermeiden, sollte keine Pflicht bestehen, einen Fonds zu veräußern, wenn dessen Risikoklasse (SRI) den vorgegebenen Höchstwert 5 übersteigt. Gleiches gilt für das Standard-Depot Altersvorsorge, wenn die darin gehaltenen Fonds die vorgegebene Bandbreite der Risikoklassen (1-2 bzw. 3-5) über- oder auch unterschreiten. Dies kann sonst dazu führen, dass Kunden Fonds, mit denen sie zufrieden sind, aus formalen Gründen veräußern und neue erwerben müssen, was zu zusätzlichen Kosten führt. Um zu verhindern, dass die Kunden zu riskante Fonds erwerben, reicht es, auf den SRI beim erstmaligen Erwerb des Fonds abzustellen.
- Aufgrund ihres besonderen Sicherheitsprofils, vergleichbar mit Staatsanleihen, sollten Pfandbriefe und einfache Non-PRIIP-Anleihen in die Positivliste der zulässigen Anlageformen aufgenommen werden. Es ist nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als bspw. klassische Bankanleihen. Eine angemessene Liquiditätshaltung in Form eines geringfügigen Betrages zum Ausgleich von Mindeststückelung bei Anleihen auf dem Verrechnungskonto des Altersvorsorgedepotvertrags sollte zulässig sein.
- Wir würden es begrüßen, wenn künftig auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (wie z.B. Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende), von der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge profitieren würden. Auch diese Bürgerinnen und Bürger sind oft auf eine private Altersvorsorge angewiesen.
- Wir sprechen uns dafür aus, dass eine steuerliche Begünstigung der geleisteten Eigenbeiträge bis zu einem Betrag gewährt wird, der die aktuell vorgesehenen 1.800 Euro übersteigt (so auch eine Forderung des Bundesrats¹). Nach unserem Dafürhalten sollte ein Eigenbetrag bis 3.500 Euro förderfähig sein. Ergänzend sollte der Gesetzgeber eine automatische jährliche Anpassung des Förderrahmens an die Inflation vorsehen. Nur so bleibt die steuerliche Förderung real wirksam und verliert – wie bei Riester – nicht an Wert. Eine Dynamisierung entspricht zudem der langfristigen Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Wir unterstützen dabei ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine privatwirtschaftliche Lösung vorsieht, bei der jeder Anbieter einen eigenen Standarddepot-Vertrag entsprechend der gesetzlich festgelegten Kriterien anbieten oder auf Angebote von Kooperationspartnern zurückgreifen darf.

¹ BR-Drucksache Drucksache 768/25 vom 30.1.2026.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen zu den Regelungen des Reinerungsentwurfs:

**Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nummer 5 (§ 82 Absatz 5)

Es dürfen nach dem Entwurf künftig nur noch maximal zwei zertifizierte Altersvorsorgeverträge unter der neuen Fördersystematik bespart werden. Weitere Verträge unterliegen künftig nicht mehr der nachgelagerten, sondern der regulären Kapitalertragsteuer, also der Abgeltungsteuer.

Die Begrenzung auf zwei Verträge sehen wir kritisch. Anbieter werden nicht wissen, wie viele Verträge der Kunde bereits hat. Die ZfA wird das auch erst wissen, wenn Zulagenanträge gestellt worden sind. Das kann ab Vertragsbeginn mehrere Monate dauern. Außer dem Kunden weiß also niemand, wie viele Verträge bestehen. Problematisch könnte insbesondere die Änderung eines Altvertrages in einen Vertrag nach neuem Regime sein, wenn im Nachgang alles zurückgedreht werden muss, weil sich herausstellt, dass der Kunde die Höchstanzahl bereits erreicht hat.

Maßgeblich für die Reihenfolge der Altersvorsorgeverträge und damit die Förderfähigkeit ist nach Satz 2 das Datum des jeweiligen Vertragsabschlusses. Besitzt der Zulagenberechtigte bereits zwei Bestandsverträge und schließt zusätzlich einen Neuvertrag nach dem 31.12.2026 ab, könnte dies zur Folge haben, dass für alle drei Verträge dieses Gesetz und damit die Begrenzung auf maximal zwei förderfähige Verträge gilt. Zwar sollen ausweislich der Begründung „Verträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden, [nicht]... von dieser Regelung ... erfasst sein. Da im ersten Absatz der Begründung allerdings pauschal festgehalten wird, „dass der Zulageberechtigte künftig Altersvorsorgebeiträge nur zugunsten von zwei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen leisten darf“ ist die Vorschrift insgesamt nicht schlüssig und sollte daher klarer formuliert werden.

**Artikel 3
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nummer 9 (§ 92a Abs. 2 EStG)

Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung keine Auswirkungen auf Altverträge hat. Wenn dies doch der Fall sein sollte, sollte dies weder eine Pflicht zur Änderung der Zertifizierung auslösen noch das Erfordernis bestehen, dies über neu zu zertifizierende Verträge darzustellen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Artikel 7

Weitere Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 AltZertG)

Zu § 1 Abs. 1 S. 3 – Kosten bei Übertragung des gekündigten Kapitals

Die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 3 AltZertG-E, wonach der Anbieter die Übertragung des gekündigten Kapitals nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kostenfrei vornehmen muss, ist abzulehnen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die – auch mit den Besonderheiten des Zulageverfahrens im Zusammenhang stehenden – Kosten des Wechsels in diesem Falle auf den ursprünglichen Anbieter abzuwälzen. Wenn solche Kosten nicht individuell an die kostenauslösenden Vertragspartner weitergegeben werden dürfen, wäre dies bei der gesamten Produktkalkulation zu berücksichtigen, wodurch die Produkte wiederum für alle Vertragspartner preisintensiver würden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Klarstellung, dass ein Depotübertrag zwischen Anbietern von zertifizierten Altersvorsorgeprodukten generell ausgeschlossen ist. Wie auch bei den bisherigen Produktvarianten sollte bei allen zertifizierten Altersvorsorgeprodukten, einschließlich des Altersvorsorge-Depots, ein Übertrag ausschließlich in Geld möglich sein. Alles andere würde den neuen Anbieter eines übertragenen Depots vor die Herausforderung stellen, Wertpapiere von einem anderen Anbieter zu übernehmen und dann nicht beraten bzw. abwickeln zu können, sofern die Wertpapiere nicht dem eigenen Produktuniversum entsprechen.

Zu § 1 Abs. 1 b Definition des Altersvorsorgedepots

Dem vorliegenden Regierungsentwurf lässt sich nicht ganz eindeutig entnehmen, welcher Vertrag mit dem neuen Altersvorsorgedepot-Vertrag gemeint ist, wobei der Begriff nahelegt, dass es sich um den Depotvertrag handelt. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, wenn im Rahmen der Gesetzesmaterialien klargestellt würde, dass ein Altersvorsorgedepot-Vertrag auch ein Ein- und Auszahlplan sein kann (Sparplan mit ratierlicher Auszahlung). Nach Einschätzung unserer Mitglieder wird dieser Vertrag auch weiterhin regelmäßig der zu zertifizierende Vertrag sein, da der Regierungsentwurf an verschiedenen Stellen auf die Ein- und spätere Auszahlung abstellt und weniger auf das Verwahren des Depotvertrags. Es wäre gut, wenn sich diese Klarstellung aus dem Gesetz oder zumindest den Gesetzesmaterialien ergeben würde.

Zu § 1 Abs. 1 b Nummer 2 - Zulässige Produkte

Die DK begrüßt, dass der Kreis der in das Altersvorsorgedepot einlegbaren Wertpapiere grundsätzlich weit gefasst werden soll. Bei der konkreten Ausgestaltung ist es aber wichtig, dass den Anlegern aus Rendite-Risiko-Erwägungen einerseits ein breites Spektrum an Wertpapieren für die Altersvorsorge zur Verfügung steht und andererseits die Anlagerisiken auf ein vertretbares Maß begrenzt werden. Dies ist bei der aktuellen Ausgestaltung der zulässigen Anlageprodukte für das Altersvorsorgedepot nicht gegeben. Daher sprechen wir uns dafür aus, die Positivliste der zulässigen Produkte um weiteren Anlageformen in Form von Bank- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefen zu erweitern. Letzteres würde Anlegern weitere attraktive Anlagemöglichkeiten eröffnen. Die zusätzliche Möglichkeit, ein diversifiziertes Anlageportfolio beispielsweise im Rahmen einer Vermögensverwaltung mit Einzeltiteln anbieten zu können, würde den Wettbewerb erhöhen und den Kunden die Möglichkeit einräumen, mit professioneller Hilfe höhere Renditen zu erzielen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Im Einzelnen:

• **Zu § 1 Abs. 1 b Nummer 2 Buchstabe a**

Es ist positiv und sinnvoll, dass Fonds Teil der Positivliste sind. Nach DK-Einschätzung ist aber die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung, dass der jeweils aktuelle SRI höchstens 5 betragen darf, kritisch (diese Kritik wird im Übrigen auch vom vzbv² geteilt):

- So unterliegt der PRIIPs-SRI Schwankungen, da er nach den gesetzlichen Vorgaben fortlaufend neu zu berechnen ist. Die Hersteller überprüfen ihn gemäß den gesetzlichen Vorgaben an jedem Öffnungstag der Börsen (börsentäglich). Dies kann dazu führen, dass ein Fonds bei Vertragsschluss ursprünglich den Vorgaben der Positivliste entsprach, sich dies aber während der langen Vertragslaufzeit wiederholt ändert (aufgrund von Schwankungen des SRI). Dies kann dazu führen, dass Fonds immer wieder verkauft werden müssen, wenn sich der SRI ändert. Für den Kunden hätte dies zur Folge, dass er ggf. ein Produkt, mit dem er zufrieden ist, aus formalen Gründen verkaufen und ein neues kaufen muss (was mit Kosten verbunden ist).
- Stattdessen sollte sich die Einschränkung für Fonds an Kriterien orientieren, die weniger volatil sind. So wäre die Vorgabe sinnvoll, dass der SRI beim erstmaligen Erwerb des Fonds nicht höher als 5 ist.
- Zu den für das Altersvorsorgedepot zugelassenen Finanzinstrumenten sollten zudem neben OGAW-Sondervermögen auch OGAW ergänzt werden, die keine Sondervermögen sind. Es ist nicht ersichtlich, warum durch den Zusatz „Sondervermögen“ solche OGAW ausgeschlossen werden sollen, deren Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rechtsform einer AG oder KG aufweisen bzw. ihren Sitz nicht in Deutschland haben.

• **Zu § 1 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe b**

Hinsichtlich der Auflegungsstandorte und Rechtsformen der einsetzbaren AIF gilt das oben zu OGAW Gesagte (siehe den letzten Bullet zuvor). Darüber hinaus sehen wir auch hier insbesondere die Bezugnahme auf den jeweils aktuellen SRI sehr kritisch.

• **Zu § 1 Abs. 1b Nummer 2 Buchstaben c und d**

Kritisch sehen wir zudem, dass nach dem Entwurf nur Schuldverschreibungen öffentlicher Stellen in Euro für das Altersvorsorgedepot erwerbbar sind. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung von einfachen Bank- und Unternehmensanleihen dar. Es ist nämlich nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als klassische Bankanleihen. Diesbezüglich sei nur auf griechische Staatsanleihen verwiesen, deren Rückzahlung vor einigen Jahren äußerst ungewiss war und nur mit massiven Hilfszahlungen sichergestellt werden konnte. Auch andere Mitgliedstaaten der EU gerieten wiederholt in eine fiskalische Schieflage, so dass die Erfüllung der Rückzahlungspflichten ungewiss war.

Unter dieser Voraussetzung sollten mindestens alle einfachen Anleihen, die nicht der PRIIP-VO unterfallen, erwerbbar sein, um ungerechtfertigte Benachteiligungen bestimmter Produkte zu vermeiden.

² Einordnung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf für ein Altersvorsorgereformgesetz vom 10. Dezember 2025, S. 4.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Aufgrund der Mündelsicherheit sollten zudem Pfandbriefe direkt in die Positivliste nach § 1 Abs. 1b Nr. 2 AltZertG-E aufgenommen werden. Laut Gesetzesbegründung soll die Positivliste in Bezug auf ein Altersvorsorgedepot-Vertrag vorrangig sichere Anlagen enthalten, die Altersvorsorgende auch selbst erwerben können. Leider ist der Pfandbrief im Gesetzesvorschlag nicht enthalten. Der Pfandbrief zählt zu den sichersten Anlageformen in Deutschland, vergleichbar mit Staatsanleihen. Pfandbriefe sind ausdrücklich als sichere Anlagen in der Sicherheitenverordnung (SiV vom 28. Oktober 2022, BGBl. I S. 1972) aufgeführt. Die SiV regelt, in welche Vermögenswerte ein Vormund das Geld eines Mündels investieren darf. Dabei geht es ausschließlich um besonders sichere und risikoarme Anlagen. Neben Pfandbriefen gehören hierzu unter anderem auch Bundesanleihen. Zudem unterliegen Pfandbriefe einem besonders strengen gesetzlichen Rahmen, dem Pfandbriefgesetz und einer zusätzlichen, produktbezogenen Aufsicht durch die BaFin. Internationale Ratingagenturen bewerten Pfandbriefe regelmäßig mit sehr hohen Bonitätsnoten. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, Pfandbriefe in die Positivliste aufzunehmen.

Damit wäre die Wahlmöglichkeit für die Kunden weiter erhöht.

Zu § 1 Abs. 1b Nummer 6 – elektronische Informationserteilung

Die Vorgaben zur elektronischen Bereitstellung von Informationen variieren sowohl innerhalb des AltZertG als auch im Vergleich zu anderen Gesetzen. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und des Kundenschutzes sollten sämtliche Vorgaben zur Art der Bereitstellung von Pflichtinformationen harmonisiert werden (siehe dazu unseren Vorschlag unter b)).

a) Einheitlichkeit innerhalb des Altersvorsorgereformgesetzes herstellen

§ 1 Abs. 1 b Nr. 6 AltZertG verlangt ausnahmslos die elektronische Bereitstellung von Informationen zu den im Altersvorsorgedepot befindlichen Anlagen.

Die folgenden Normen erfordern hingegen ein Einverständnis des Kunden mit der elektronischen Bereitstellung. Danach wären sämtliche Informationen solange in Papierform zu übermitteln, bis der Vertragspartner sein Einverständnis mit der elektronischen Bereitstellung erteilt:

- § 7 Abs. 1 S. 5 AltZertG-neu zum Produktinformationsblatt („kostenlos und ... mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch“)
- § 7a S. 4 AltZertG-neu
- § 7b Abs. 1 S. 6 AltZertG-neu
- § 7c S. 6 AltZertG-neu – zur Mitteilung einer Kostenänderung

b) Einheitlichkeit mit anderen Gesetzen

Nach § 64a WpHG sind sämtliche Informationen elektronisch bereitzustellen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform („Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.“).

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Dies entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des § 1 Abs. 1 b Nr. 6 AltZertG mit der Ergänzung, dass der Kunde um Übermittlung der papierhaften Informationen bitten kann, wenn er eine elektronische Übermittlung nicht möchte (weil er z.B. keinen Internetzugang hat).

Der grundsätzliche Vorrang der elektronischen Bereitstellung mit der Ergänzung eines Widerspruchsrechts des Kunden wie in § 64a WpHG sollte in das AltZertG übernommen werden. Ansonsten drohen einzelne Kunden von der Informationserteilung abgeschnitten zu werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass Kunden bestimmte Informationen in Papierform und andere elektronisch erhalten müssen. Dies wäre weder im Interesse der Bank noch des Kunden.

Zu bedenken ist überdies, dass die PRIIP-VO die entsprechenden Regeln für die Zurverfügungstellung des Basisinformationsblattes (BIB) vorgeben. Hier besteht das zusätzliche Problem, dass bis voraussichtlich Ende 2027 noch die alte Rechtslage anzuwenden sein wird, die § 64a WpHG nicht reflektiert. Erst im Anschluss greifen die entsprechenden Anpassungen durch das jüngst verabschiedete Paket zur Retail Investment Strategy. Insoweit sollte auch vor diesem Hintergrund der grundsätzliche Vorrang der elektronischen Bereitstellung nach § 64a WpHG für Zwecke des AltZertG verankert werden, damit alle Pflichtdokumente zumindest ab Inkrafttreten der neuen (durch die RIS induzierten) PRIIPs-Regeln nach der gleichen Logik zur Verfügung gestellt werden können.

c) Anpassung einer zu weitgehenden Informationspflicht

Darüber hinaus sieht Nr. 6 vor, dass die nachfolgend aufgeführten Informationen zu allen Anlagen, in die der Vertrag investiert sein kann, zugänglich gemacht werden sollen. Diese Vorgabe ist zu weitgehend, da sie einem der wesentlichen Elemente des Altersvorsorgedepots widerspricht, bei dem der Gesetzgeber den Kunden (zu Recht) einen breiten Entscheidungsspielraum einräumen will, mit welchen Anlagen er für sein Alter vorsorgen will.

Die aktuelle Formulierung „in die der Vertrag investiert sein kann“ würde speziell bei Selbstentscheidern zur Folge haben, dass man ihnen im Zweifel jedes Basisinformationsblatt zu einem für Privatkunden konzipierten Fonds zur Verfügung stellen müsste, da er sich grundsätzlich für jeden dieser Fonds entscheiden kann. Die Bereitstellung von einer vermutlich vierstelligen Zahl an Basisinformationsblättern würde einen enormen Aufwand und hohe Kosten verursachen und würde die Kunden zudem komplett überfordern (massiver „information overload“). Aus dem Grund sollte die Informationspflicht auf die Anlagen beschränkt werden, die dem Kunden empfohlen werden oder in die er als Selbstentscheider investieren möchte. Auf diese Weise würde auch ein Gleichlauf zu der zentralen Regelung in Art. 14 Abs. 2 PRIIP-VO hergestellt, nach der das Basisinformationsblatt ebenfalls nur in der Beratung oder beim beratungsfreien Kauf eines PRIIP bereitgestellt werden muss.

Mit der vorgeschlagenen Einschränkung wird sichergestellt, dass die Kunden nur Basisinformationsblätter für Fonds erhalten, die auch tatsächlich als Anlagen in Betracht kommen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

d) Eingeschränkte Verfügbarkeit der Informationen nach Nr. 6 b)

Ergänzend sei angemerkt, dass die in Buchst. b) genannten Informationen für die (einfachen) Schuldverschreibungen (gemeint sind vermutlich die Produktinformationsblätter nach § 64 Abs. 2 WpHG) nur in der Anlageberatung eingesetzt werden müssen. Dies bedeutet, dass für Non-PRIIP-Anleihen bzw. die im Regierungsentwurf genannten Staatsanleihen, die nicht in der Anlageberatung eingesetzt werden, keine Produktinformationsblätter vorliegen.

In der aktuellen Form würde die Vorgabe dazu führen, dass die Vertriebsstellen auch jenseits der Anlageberatung Produktinformationsblätter auflegen müssten. Dies könnte zur Folge haben, dass sie die Anleihen, die im Altersvorsorgedepot erworben werden können, stark einschränken. Um dies zu vermeiden, könnte man die Informationspflicht in Nr. 6 b) nach dem Vorbild des § 64 Abs. 2 WpHG ebenfalls auf die Anlageberatung beschränken.

Sofern dem nicht gefolgt wird, käme als Alternative in Betracht, dass man zur Unterstützung der Vertriebsstellen auch für Non-PRIIP-Schuldverschreibungen ein standardisiertes Informationsblatt auflegt, wie dies auf Basis der Ermächtigung in § 64 Abs. 2 Satz 3 WpHG, § 4 Abs. 3 WpDVerOV in der Anlage zu § 4 Abs. 3 WpDVerOV für Aktien geschaffen wurde. Durch die Bereitstellung eines solchen amtlichen Informationsblattes würde den Vertriebsstellen die Erfüllung der erweiterten Informationspflicht deutlich erleichtert, was vermutlich dazu führen wird, dass sie Selbstentscheidern den Erwerb eines breiteren Sortiments an Schuldverschreibungen ermöglichen.

Zu § 1 Abs. 1c – Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge

Auch der Vorschlag eines „vereinfachten“ Altersvorsorgedepots ist sehr positiv, wobei wir auch hier bei der Ausgestaltung Verbesserungsbedarf sehen:

- **Zu § 1 Abs. 1c Nummer 2, 4 und 5**

Im Hinblick auf den SRI bestehen auch beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge die bereits o. g. Bedenken der Volatilität. Der Vorschlag, dass einer der Fonds einen SRI von max. 2 (auf einer Skala von 7) haben soll, verschärft diese Problematik nochmals massiv. Es ist anzunehmen, dass die meisten Fonds während der langen Vertragslaufzeit den SRI überschreiten werden, was zu Problemen führen wird. Zudem kann sich beim Standard-Depot zusätzlich der Fall ergeben, dass ein Fonds der ursprünglichen Risikoklasse 3, diese unterschreitet, was ebenfalls zu Problemen führt. In diesem Fall stellt sich auch die Frage, nach welcher Maßgabe der Anbieter einen neuen Fonds für den Anleger auswählen kann, insbesondere wenn der Anbieter kein Mandat vom Anleger hierzu hat. Hier sollten andere Kriterien gewählt werden, wie das Abstellen auf den anfänglichen SRI. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass es oftmals zu komplexen Umschichtungen kommen wird. Ein „automatischer“ Verkauf könnte ggf. Marktturbulenzen der europäischen Kapitalmärkte prozyklisch zum Nachteil der Anleger weiter befeuern. Des Weiteren wäre zu prüfen, ob eine solche Vorgabe des automatisierten Verkaufs ggf. das Produkt unter die Vorgaben von Artikel 17 der MiFID Richtlinie zum Algorithmischen Handel fallen könnte.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Auch beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sollten neben OGAW-Sondervermögen OGAW zugelassen werden, die keine Sondervermögen sind (siehe hierzu die obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 1 b Nr. 2a).

- **Zu § 1 Abs. 1c Nummer 3 und Nummer 5 Buchstabe b)**

Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, dass der Anbieter das Aufteilungsverhältnis zwischen den beiden Fonds individuell bestimmen kann. Der Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sollte unseres Erachtens so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Wahlrechte zur Aufteilung der Altersvorsorgebeträge, die Vertragspartner nutzen können, erhöhen die Komplexität und zwingen die Anbieter zu größeren Umsetzungsaufwänden. Dies ist insbesondere dann überflüssig, wenn Vertragspartner keinen oder kaum Gebrauch von den Optionen machen. Zudem ist nicht klar, ob diese Entscheidung nur bei Abschluss des Vertrages oder auch im weiteren Verlauf der Ansparphase gegebenenfalls auch wiederholt getroffen werden kann. Um wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung dieses Gesetzes treffen zu können, bitten wir darum, dass Anbieter nicht gezwungen werden, diese Option anzubieten, sondern dies auf vertraglicher Basis freiwillig anbieten können, wenn es ausreichend Nachfrage dafür gibt.

Zu § 1 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1c Nummer 1

Voraussetzung der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach den Absätzen 1 oder 1b ist, dass der Anbieter oder dessen Kooperationspartner mindestens einen Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1c anbietet, der wiederum zwingend (auch) online angeboten werden muss.

Beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge sehen wir die Bezugnahme auf den primären elektronischen Abschluss, der wie eine Art gesetzlicher Regelfall wirkt, kritisch. Hier kann speziell unerfahrenen Kunden der Eindruck vermittelt werden, dass der Abschluss des Standarddepots schnell und ohne vertiefte Vorbefassung erfolgen kann. Dies mag in technischer Hinsicht auch so sein. Gleichwohl handelt es sich um eine sehr weitgehende Entscheidung, wie die persönliche Altersvorsorge erfolgen soll. In vielen Fällen werden die Kunden hier eine persönliche Beratung in Anspruch nehmen müssen (allein schon bei der Frage, welchen Anteil ihres verfügbaren Einkommens sie sinnvollerweise für die Altersvorsorge einsetzen können, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten), die beim elektronischen Abschluss regelmäßig nicht erfolgt.

Zudem würden Marktteilnehmer von dem Angebot eines zertifizierten Altersvorsorgedepots unnötig ausgeschlossen werden, die eine elektronische Abschlussstrecke aus geschäftspolitischen Erwägungen nicht unterstützen, z.B. weil sie eine Kundenidentifizierung ausschließlich physisch in ihrer Geschäftsstelle vornehmen. Entscheidend ist, dass einem elektronischen Abschluss rechtlich nichts entgegensteht, damit entsprechende Angebote im Markt entstehen können. In diesem Falle haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, nach eigenen Präferenzen sich für oder gegen einen elektronischen Abschluss zu entscheiden. Wir sprechen uns dafür aus, dass es ausreichen sollte, einen Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge anzubieten, ohne dass dieser für den Vertragspartner zwingend online abschließbar sein muss.

Mit dieser Lösung würde auch die Gefahr gebannt, dass Anbieter keine Altersvorsorgedepots anbieten können, da sie es in den wenigen Monaten bis zum Starttermin nicht rechtzeitig schaffen, technische Vorkehrungen für den Online-Vertrieb zu implementieren. Zudem würde eine Wettbewerbsverzerrung zwischen unterschiedlichen Vertriebsmodellen (Filialbanken versus Online-Brokern) vermieden werden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu Nummer 3 (§ 2a AltZertG) - Kosten

Zu § 2a Abs. 1 Satz 2

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Ermittlung der Effektivkosten gemäß der Ermittlung des Gesamtkostenindikators nach Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 [Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung)] erfolgt. Dieser Ansatz ist für das neu einzuführende Altersvorsorge-Depot nicht geeignet. Denn das Altersvorsorge-Depot stellt ein Mantelprodukt dar, das in aller Regel mehrere Anlageprodukte bzw. Finanzinstrumente umfassen wird. Die nach PRIIPs-Verordnung ermittelten Angaben beziehen sich aber ausschließlich auf einzelne Finanzinstrumente und lassen damit die Kosten der depotführenden Stelle (z.B. Depotentgelte) unberücksichtigt. Eine Offenlegung der Kosten für das Altersvorsorge-Depot muss folglich mit Bezug auf das Gesamtpaket und aller Kosten der gewählten Produkte inklusive der Kosten des Depots gemäß den Vorgaben in Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 zur Ex-Ante Kosteninformation erfolgen. Die Anbieter eines Altersvorsorge-Depots unterliegen den europäischen Vorgaben der MiFID /MiFIR, wonach sie zur Offenlegung entsprechender Informationen gegenüber dem Kunden auf dessen Nachfrage (§ 63 Abs. 7 S. 8 WpHG) ohnehin verpflichtet sind. Zur Vermeidung von Mehrfach- oder widersprüchlichen Informationen gegenüber dem Kunden und bürokratischer Lasten für Anbieter sollte auf diese bestehenden europäischen Informationspflichten abgestellt werden.

Zu § 2a Abs. 2

Den geplanten Kostendeckel beim Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge halten wir für nicht erforderlich. Falls an einem Kostendeckel festgehalten wird, wäre eine Differenzierung des Kostendeckels in Bezug auf die entsprechende Finanzdienstleistung sinnvoll. Eine Ansprache und Anlageberatung von Kunden kann nicht zu den Kosten eines beratungsfreien Online-Abschlusses abgewickelt werden. Die Kundenansprache und Beratung werden jedoch voraussichtlich einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, eine möglichst hohe Beteiligung der Förderberechtigten zu erreichen.

Zu Nummer 8 (§ 7 AltZertG) – Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge

Im Hinblick auf das AV-PIB ist zu bedenken, dass die Kunden zur Erfüllung der Vorgaben der MiFID II / WpHG (ggf. ex ante-Kosteninformation und Geeignetheitserklärung) bzw. der PRIIP-VO (Basisinformationsblätter für Fonds) bereits heute sehr umfassende Informationen zu den Produkten und deren Kosten erhalten. Vor dem Hintergrund sehen wir keine Notwendigkeit für ein zusätzliches Informationsblatt, wenn die betreffenden Produkte im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags erworben werden.

Um einen „information overload“ zu vermeiden, bitten wir um Prüfung, ob das AV-PIB für Altersvorsorge-Depotverträge nicht entfallen kann, wenn die Kunden hier die umfangreichen Informationen aus MiFID II / WpHG und PRIIP-VO erhalten.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Sofern dem nicht gefolgt wird, bitten wir um Prüfung der folgenden Aspekte zu der Ausgestaltung der Vorgaben zum AV-PIB:

Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

Absatz 1 regelt die Art und Weise der Kundeninformation über die anstehende Auszahlungsphase durch den Anbieter. Unter anderem ist die Information schriftlich zu erteilen. Im digitalen Zeitalter von Online-Zugängen und Online-Postfächern wäre es wünschenswert, wenn die Information elektronisch, z.B. über ein Online-Postfach, erfolgen könnte.

Nach § 64a WpHG sind sämtliche Informationen elektronisch bereitzustellen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform („Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.“). Eine entsprechende Regelung zur Erteilung der Kundeninformation nach § 7b wäre wünschenswert.

Wir sehen einige der Inhalte des Produktinformationsblattes sehr kritisch:

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 7**

Siehe zur Kritik an den Effektivkosten, die nach dem Regierungsentwurf künftig nach der PRIIP-VO berechnet werden müssen, die Ausführungen oben. Hier könnte auf die parallele Kosteninformation nach MiFID II abgestellt werden.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8**

Es ist unklar, wo der Unterschied zwischen den Effektivkosten und den Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase liegen soll. Hier sehen wir die Gefahr von redundanten oder gar widersprüchlichen Informationen. Die Vorgabe nach Nr. 8 sollte daher entfallen.

Soweit dem Vorschlag zur Streichung nicht gefolgt wird, besteht folgendes Problem: Es wird nicht klar, ob nur unmittelbare Kosten oder auch mittelbare Kosten der Anlagen erfasst sind. Insbesondere bei der Erfassung auch mittelbarer Kosten (Kosten der Finanzinstrumente) erscheint die Regelung, dass darüberhinausgehende Kosten nicht geschuldet sind, unpassend, da die Vertriebsstelle die Produktkosten nicht beeinflussen kann. Sofern an der Regelung festgehalten wird, sollte daher zumindest klargestellt werden, dass nur unmittelbare Kosten, die nicht im Anlagebetrag enthalten sind, erfasst sind.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 9**

Die Angabe eines Gesamtrisikoindikatoren ist problematisch. Zwar dürfte es sich noch vergleichsweise einfach in den Fällen darstellen, in denen nur ein Investmentfonds bespart wird. In diesen Fällen kann der Risikoindikator des Investmentfonds herangezogen werden. Anders stellt es sich in den Fällen dar, in denen der Gesamtrisikoindikator auf eine Mehrzahl von Anlagen oder auf solche Anlagen, für die selbst typischerweise kein Risikoindikator angegeben werden muss (Anleihen), zu beziehen ist. Da nach dem Regierungsentwurf nur der Abschluss von zwei zertifizierten AV-Verträgen zulässig ist (§ 82 Abs. 5 EStG), wird es öfters vorkommen, dass sich ein AV-Vertrag auf zwei oder mehrere Anlagen beziehen wird, so dass man den SRI für jeden dieser Verträge gesondert berechnen muss. Die dafür erforderlichen umfangreichen, individuellen Berechnungen gehören üblicherweise nicht zum Leistungs- und Pflichtenumfang einer Vertriebsstelle. Viele Vertriebsstellen werden zur Berechnung auf externe Anbieter angewiesen sein, was zu erheblichen Mehrkosten führt.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Ergänzend gelten die Hinweise zu Nummer 7.

Es sollte daher erwogen werden, auf das Erfordernis eines Gesamtrisikoindikator zu verzichten oder zumindest in den Fällen davon abzusehen, in denen die Anlagen des Altersvorsorgedepots nicht allein durch den Anbieter bestimmt werden, sondern durch eigenverantwortliche Entscheidungen des Vertragspartners beeinflusst werden. Da sie für jeden ausgewählten Fonds ein Basisinformationsblatt mit SRI erhalten und somit das Risiko des betreffenden Fonds einschätzen können, besteht auch kein Bedarf für einen „Gesamt-SRI“. Wenn die Vorgabe beibehalten wird, steht zu befürchten, dass viele Anbieter den hohen Aufwand scheuen werden, den SRI für jedes individuell zusammengestellte Kundenportfolio zu berechnen. Dies kann zulasten der Selbstentscheider gehen, da sie weniger entsprechenden Angebote finden.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10**

Nach Nr. 10 sollen auf Basis der Performance-Szenarien in den Basisinformationsblättern Aussagen zu den zu erwartenden Leistungen in der Auszahlungsphase getätigt werden. Diese Vorgabe sehen wir aus mehreren Gründen sehr kritisch:

Für die einfachen Schuldverschreibungen nach Buchstaben d) und e) liegen keine Performance-Szenarien vor, da diese Anleihen nicht der PRIIP-VO unterliegen (siehe dazu bereits oben zu Nr. 9). Hier muss bereits aus diesem Grund ein anderer Ansatz gewählt werden, um Prognosen zu der erwartenden Auszahlung zu tätigen.

Darüber hinaus besteht das bereits oben zum SRI beschriebene Problem, dass auch die Performance-Szenarien nur für einzelne Fonds vorliegen. Durch die Begrenzung auf zwei förderungsfähige Verträge werden Kunden, die mit drei oder mehr Produkten (und der damit einhergehenden Diversifizierung) für das Alter sparen wollen, zwingend Sparpläne zu mehreren Produkten abschließen müssen. Für diese Konstellationen liegen keine Performance-Szenarien vor, sondern müssten von den Anbietern aufwendig berechnet werden. Dies halten wir für unnötigen und teuren Bürokratismus.

Bei den Performance Szenarien in den Basisinformationsblättern für Fonds ist zudem zu beachten, dass für deren Ermittlung detaillierte Vorgaben bestehen. Die Szenarien bilden insbesondere auch extreme Szenarien ab, um den Kunden eine breite Vielfalt an möglichen Wertentwicklungen aufzuzeigen (s. dazu das Beispiel aus einem aktuellen Basisinformationsblatt, wo bei einer Haltedauer von 5 Jahren u. a. ein Verlust von 8.150 € im Stressszenario sowie ein Gewinn von 6.030 € im optimistischen Szenario ausgewiesen werden; insgesamt werden acht verschiedene Szenarien in Euro und Prozent dargestellt):

Empfohlene Haltedauer: 5 Jahre Anlagebeispiel: 10.000 EUR		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 5 Jahren aussteigen (Empfohlene Haltedauer)
Minimum	Es gibt keine Mindestrendite. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.		
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	1.940 EUR	1.850 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-80,7 %	-28,7 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	7.750 EUR	8.710 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-22,5 %	-2,7 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	10.190 EUR	12.640 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	1,8 %	4,8 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten herausbekommen könnten	14.070 EUR	16.030 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	40,6 %	9,9 %

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Auf Basis dieser Daten können keine sinnvollen Prognosen zur Auszahlung angestellt werden, da die berechneten Werte und insbesondere deren Spannbreiten die Kunden maximal verunsichern würden.

Daneben wird die gesetzlich vorgesehene Methodik zur Berechnung der Performance Szenarien von Industrie, Verbraucherschützern und Politik massiv kritisiert.

Folgerichtig hat auch der EU-Gesetzgeber die geringe Aussagekraft der Szenarien gesehen und die Hersteller verpflichtet, den Szenarien den folgenden Disclaimer voranzustellen:

„Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.“

Aus den genannten Gründen sollte die Bezugnahme auf die Performance Szenarien nach der PRIIP-VO entfallen.

- **Zu § 7 Abs. 1 Satz 5**

Die Formvorgabe für die Zurverfügungstellung von Informationen an Kunden sollte an allen Stellen des Gesetzes einheitlich im Einklang mit § 64a WpHG geregelt sein (s.o.), damit die Bank ihren Wertpapierkunden die WpHG-Pflichtinformationen und die Informationen gemäß AltZertG einheitlich in derselben Form zur Verfügung stellen kann. Demnach sollte die Information nicht nur mit Einverständnis des Vertragspartners elektronisch bereitzustellen sein, sondern es sollte auch hier prinzipiell die Pflicht zur elektronischen Form der Zurverfügungstellung von Informationen im Einklang mit der bereits geltenden Formvorgabe gemäß § 64a WpHG geregelt werden. Dabei sieht § 64a WpHG zum Zweck des Kundenschutzes vor, dass die Institute die Informationen bei Privatkunden davon abweichend in schriftlicher Form (gemeint ist Papierform) zur Verfügung stellen, wenn die Kunden darum gebeten haben. Diese Ausnahme sollte auch in das AltZertG aufgenommen werden, um den Gleichlauf sicherzustellen.

- **Zu § 7 Abs. 1 letzter Satz: Pflicht zur erneuten Bereitstellung**

Soweit der Altersvorsorge-Depotvertrag auch ein Sparplan mit ratierlicher Auszahlung sein kann (was aus unserer Sicht der Fall sein sollte), wird es häufiger vorkommen, dass der Kunde sich beraten lässt und erst im Nachgang eine Entscheidung trifft („eine Nacht drüber schlafen“). In diesen Konstellationen reicht es aus, wenn der Kunde das Informationsblatt beim nachgelagerten Vertragsschluss auf Verlangen erhält. Die andere im Regierungsentwurf vorgeschlagene Alternative, dass die erneute Bereitstellung auch bei zwischenzeitlichen Änderungen zu erfolgen hat, sollte entfallen, da sie ein fortwährendes Monitoring aller Informationsblätter erfordern würde. Dies erachten wir als unnötigen Bürokratismus, der im Zweifel dazu führen wird, dass die Anbieter den Kunden sicherheitshalber immer ein weiteres Dokument zur Verfügung stellen, wenn der Kunde den Vertrag nicht taggleich schließt.

Soweit an der erneuten Bereitstellung bei Änderungen festgehalten werden sollte, sollte diese auf „zwischenzeitliche wesentliche inhaltliche Änderungen“ beschränkt werden, um erneute Bereitstellungen wegen formeller Änderungen (s. z. B. Nr. 12: Stand des Produktinformationsblatts) zu vermeiden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu § 7 Abs. 4

Es wird nicht ganz deutlich, was im Kontext eines Altersvorsorgedepots mit „Tarif“ gemeint ist.

Gleiches gilt im Kontext eines Altersvorsorgedepots für die Regelung, dass „statt der individuellen Werte Annahmen von Muster-Vertragspartnern“ heranzuziehen sind.

Zu § 7 Abs. 6

§ 7 Abs. 6 sollte in der derzeitigen Fassung weiterhin Bestand haben (Begründung: vgl. Ausführungen unten zu § 14 Abs. 7 AltZertG).

Zu Nummer 9 (§ 7a AltZertG) – jährliche Informationspflicht

Auch in der jährlichen Informationspflicht sehen wir einige Aspekte kritisch. Dabei ist zu bedenken, dass die Kunden mit Wertpapierdepot auf Grund der Vorgaben der MiFID bzw. des WpHG bereits umfassende Informationen erhalten. Hierzu gehören u. a. vierteljährliche Depotaufstellungen (Quartalsreports nach Art. 63 MiFID II-DVO) und eine umfassende jährliche Kosteninformation zu den Kosten, die im vergangenen Jahr angefallen sind (jährlicher Kostenreport nach § 63 Abs. 7 S. 5 WpHG, Art. 50 Abs. 9 MiFID II-DVO). Vor diesem Hintergrund sollte sich die hiesige zusätzliche Information auf die wichtigsten Informationen mit Bezug zur Altersvorsorge beschränken.

Zu § 7a Satz 1 Nummer 5

Es erscheint ungewöhnlich, dass nach S. 1 Nummer 5 die Höhe der garantierten Leistung anzugeben ist, obwohl in den neuen Varianten der Altersvorsorgeverträge diese gerade nicht mehr besteht. Dies lässt die Frage offen, ob der Anbieter diese weglassen kann (anzugeben nur sofern einschlägig) oder ob eine Angabe zu machen ist, dass es keine garantierten Altersleistungen gibt. Das sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 7a Satz 1 Nummer 6

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht wird die Berechnungsart anders beschrieben als bisher. Neu aufzunehmen ist z. B. die zu erwartende Altersleistung. Problematisch ist insoweit, dass nicht klar ist, welche Auszahlart (Leibrente oder Auszahlplan) zu Grunde gelegt werden soll.

Wie bereits oben zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG-E dargestellt, bilden die Performance-Szenarien aus verschiedenen Gründen keine geeigneten Parameter zur Prognose der zu erwartenden Altersleistung in der Auszahlphase (die Performance Szenarien liegen nicht für alle Produkte vor, sie liegen nur für einzelne Produkte vor und nicht für alle im AV-Depot zusammengefassten Produkte, sie bilden ein breites Spektrum möglicher Wertentwicklungen unter Berücksichtigung von extremen Entwicklungen ab, sie werden von allen Seiten massiv kritisiert; zu den jeweiligen Details siehe die Darstellung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG-E).

Aus dem Grund sollte die Bezugnahme auf die Performance Szenarien in den Basisinformationsblättern unbedingt entfallen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu § 7a Satz 3: Information darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt wurden

Auch für die Information, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt wurden, sehen wir keinen Bedarf. Für die neuen Altersvorsorge-Depots, in denen die Kunden selbst die Anlagen zusammenstellen, bedeutet diese Vorgabe Mehraufwand für die Anbieter, die sich die Informationen zu den einzelnen Anlagen besorgen müssen. Diesem Aufwand steht kein Mehrwert für die Kunden gegenüber, da die Frage, ob die Anlagen soziale, ökologische oder ethische Belange berücksichtigen, keinen spezifischen Bezug zur Altersvorsorge aufweist.

Durch die Streichung der „sachfremden“ Information würde der Gesetzgeber einen kleinen Beitrag leisten, um den viel beklagten „information overload“ zumindest ein wenig einzudämmen.

Zu Nummer 10 (§ 7b AltZertG) – Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags

Zu § 7b Abs. 1

Absatz 1 regelt die Art und Weise der Kundeninformation über die anstehende Auszahlungsphase durch den Anbieter. Unter anderem ist die Information schriftlich zu erteilen. Im digitalen Zeitalter von Online-Zugängen und Online-Postfächern wäre es wünschenswert, wenn die Information elektronisch, z.B. über ein Online-Postfach, erfolgen könnte. Nach § 64a WpHG sind sämtliche Informationen elektronisch bereitzustellen, es sei denn der Kunde wünscht ausdrücklich die Übermittlung in Papierform („Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle gemäß diesem Abschnitt zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.“). Eine entsprechende Regelung zur Erteilung der Kundeninformation nach § 7b wäre wünschenswert.

Nach Nummer 1 sind Angaben zu garantierten Auszahlungen zu machen – siehe dazu Anmerkung zu § 7a Abs. 1 AltZertG.

Hinsichtlich Nummer 2 wird nicht klar, ob damit unmittelbare Kosten oder auch mittelbare Kosten der Anlagen erfasst sind (vgl. Anmerkung zu § 7 Abs. 1 AltZertG). Auf die Kosten eines Finanzinstruments hat der Anbieter i.d.R. keinen Einfluss; außerdem ist es nicht möglich, sich ändernde Kosten aufgrund eines geänderten Portfolios nach eventuellen Umschichtungen zu berücksichtigen.

Zu § 7b Abs. 1 a. E.

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 5)

Zu Nummer 11 (§ 7c AltZertG) – Anzeige zur Änderung der Kosten

Zu § 7c

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 8)

Zu § 7c a. E. (Formvorgabe Zurverfügungstellung)

Siehe Ausführungen unter Nummer 8 (zu § 7 Abs. 1 Satz 5)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)“

Zu Nummer 17 (§ 14 Abs. 6 neu) – Übergangsvorschriften

Zu § 14 Absatz 7 Satz 6 AltZertG

In § 14 Abs. 7 AltZertG soll ein neuer Wortlaut eingefügt werden („Altersvorsorgeverträge, die nach § 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Ausgabe der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr vertrieben werden; ab diesem Zeitpunkt gelten die Zertifikate als widerrufen.“).

Zu dieser gesetzlichen Vorgabe sollte eine Ausnahme eingefügt werden, die sich auf die Nutzung der Altersvorsorgeverträge im Rahmen einer internen Teilung nach § 10 VersAusglG bezieht. Für die gesetzlich vorgegebene Abwicklung der internen Teilung sollte der Widerruf der Zertifikate keine Anwendung finden. Ferner wäre eine Ausnahmeregelung auch für die Abwicklung von Erbfällen erforderlich, in denen ein Altersvorsorgevertrag in der Auszahlungsphase beim Verstorbenen besteht und der überlebende Ehepartner noch keinen Altersvorsorgevertrag hat und bereits selbst die Voraussetzungen für die Rentenphase/Auszahlungsphase erfüllt (vergleichbar zu der derzeitigen Regelung in § 7 Abs. 6 AltZertG).

Es sollte ferner klargestellt werden, dass in den vorgenannten Fällen die gesetzlichen Vorgaben gelten, die auch für den Bestandsvertrag der ausgleichspflichtigen Person bzw. des verstorbenen Ehepartners gelten und gerade nicht die neuen gesetzlichen Vorgaben.

Neben der Möglichkeit, bei bestehenden Riesterverträgen auf die Restverrentung zu verzichten, sollte es den Zulageberechtigten und den Anbietern auch ermöglicht werden, das Garantieniveau einvernehmlich auf 80 Prozent zu senken. Um die Chancen für eine bessere Rente im Alter zu steigern, sollte diese Garantieabsenkung auch für bereits über Jahre hinweg besparte Altverträge zugelassen werden, um das bestehende Vermögen mit mehr Renditepotential anlegen zu können. Darüber hinaus können auch Sparer mit geringen Einkommen, die aufgrund der für sie attraktiveren Kinderzulagenförderung im Bestandsvertrag nicht in einen neuen Vertrag wechseln möchten, von der Garantieabsenkung profitieren. Bei einem Vertragswechsel würden zusätzliche Kosten anfallen und bei einer eventuellen Unterdeckung des Vertrages würde dies zu einem Verlust der vorhandenen Garantie führen.

Zu § 14 Abs. 8 AltZertG

Hier sollte klarstellend in die Gesetzesmaterialien aufgenommen werden, dass die bisherigen Informationspflichten und bisher geltende Kostenstruktur auch über den 1. Januar 2027 hinaus gelten sollten (Bestandsschutz). Dies ist vor allem relevant, wenn der Kunde von seinem Wahlrecht nach § 52 Abs. 51a EStG Gebrauch gemacht bzw. einen Neuvertrag nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen i. S. d. § 52 Abs. 51a EStG abgeschlossen und wenn der mittelbar Zulageberechtigte eine Zulage im Falle der Regelung nach § 52 Abs. 50a Satz 7 beantragt hat.
